PKF FASSELT

PKF

Merkblatt

Corona-Pandemie

Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Hochschulen

RECHNUNGSLEGUNG

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung von Hochschulen zum 31.12.2019

Das IDW hat in mehreren Veröffentlichungen Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung veröffentlicht. Im Folgenden möchten wir eine allgemeine Hilfestellung zur Berichterstattung über diese Thematik in einem Jahresabschluss einer Hochschule zum 31.12.2019 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 geben.

Das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr ist bilanziell grundsätzlich als ein wertbegründendes Ereignis einzustufen, mit der Folge, dass die damit zu erwartenden bilanziellen Konsequenzen erst im Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme gilt hingegen dann, wenn infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), so dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 unter Abkehr von der Going Concern-Prämisse aufzustellen ist. Dies kann im Hochschulbereich bei Beteiligungsgesellschaften in Frage kommen, die erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, und die daher nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen können.

Gleichwohl ist die Corona-Pandemie ein globales Ereignis, welches auch erhebliche anhaltende Folgen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte haben wird. Daher ist zu prüfen, ob eine Berichterstattung im Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zu erfolgen hat. Für die Berichterstattung über die Auswirkungen der Corona-Pandemie kommen grundsätzlich der sog. Nachtragsbericht im Anhang und der Risikobericht im Lagebericht in Frage.

Erläuterungen im Anhang 2019 - Nachtragsbericht

Nach § 285 Nr. 33 HGB ist im Anhang unter der sog. Nachtragsberichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind. In dieser Berichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben.

Ein Vorgang hat eine besondere Bedeutung, wenn seine Auswirkung dazu geeignet ist das Bild, welches der Jahresabschluss zum Bilanzstichtag vermittelt, zu beeinflussen, und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung des Unternehmens bzw. der Hochschule nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Die Notwendigkeit einer Berichterstattung hängt von der individuellen Betroffenheit des Unternehmens bzw. der Hochschule von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung ab. Es besteht keine generelle Berichtspflicht, eine „Fehlanzeige“ ist nicht erforderlich.

Bezogen auf eine Hochschule ist daher eine Einschätzung dahingehend vorzunehmen, ob das vom Jahresabschluss zum 31.12.2019 vermittelte Bild wesentlich anders ausgesehen hätte, wenn die Corona-Pandemie bereits in 2019 eingetreten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen in der Geschäftsentwicklung 2019 ihren Niederschlag gefunden hätten.

Zwar können derzeit die mittel- bis langfristigen Folgen für die öffentliche Finanzierung der Hochschulen nicht abgesehen werden, bezogen auf die staatlichen Finanzierungsquellen, Grundfinanzierung und Sondermittel (wie bspw. Hochschulpakt- und Qualitätsverbesserungsmittel), kann aufgrund der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen u. E. derzeit davon ausgegangen werden, dass sich diese kurzfristig nicht verändern werden.

Eine weitere wichtige Finanzierungsquelle sind bei vielen Hochschulen die Drittmittel. Sofern es sich hierbei um öffentlich finanzierte Antragsforschung handelt, gelten die Ausführungen zur Grundfinanzierung entsprechend. Im Hinblick auf die Auftragsforschung können die finanziellen Folgen derzeit noch nicht verlässlich abgeschätzt werden, weil diese maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und den einzelnen

Vertragspartner der Hochschule abhängen werden und hier nicht auf Erfahrungen aus vergleichbaren Ereignissen in der Vergangenheit zurückgegriffen werden kann. Insoweit können wir keine allgemeingültigen Hinweise geben und jede Hochschule hat die finanziellen Auswirkungen in der Auftragsforschung und deren Wesentlichkeit für das vom Jahresabschluss vermittelte Bild zu beurteilen.

Sofern eine Berichtspflicht besteht, wird i. d. R. das Problem bestehen, dass die finanziellen Auswirkungen i. S. einer Angabe eines Gesamtbetrages zurzeit noch nicht sinnvoll eingeschätzt werden können. In diesem Fall sollten ausreichende verbale Erläuterungen in den Nachtragsbericht aufgenommen werden, die deutlich machen, welche finanziellen Auswirkungen auf das Zahlenwerk des Abschlusses und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu erwarten sein könnten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sehen wir eine Nachtragsberichterstattung in den Anhängen für Jahresabschlüsse 2019 von Hochschulen nicht immer als geboten an. Diese hängt vielmehr von der individuellen Betroffenheit einer Hochschule von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung in 2020 ab.

Erläuterungen im Lagebericht 2019

Nach § 289 Abs. 1 HGB hat der Lagebericht neben Erläuterungen zum Geschäftsverlauf und der Lage des Unternehmens auch einen Prognosebericht mit Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken für die voraussichtliche Entwicklung zu enthalten.

Eine Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen eines Ereignisses zu negativen Abweichungen von den Prognosen oder Zielen des Unternehmens bzw. der Hochschule führen können. Zudem muss es sich um ein wesentliches Einzelereignis handeln, sodass bei fehlender Berichterstattung kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens bzw. der Hochschule vermittelt wird.

Die bisherigen behördlichen Maßnahmen haben überwiegend massive Auswirkungen auf den operativen Hochschulbetrieb der letzten Wochen gehabt, die Zutrittsverbote für Studierende oder sogar die Schließung von Hochschulen inkl. Verwaltung zur Folge hatten. Diese Entwicklungen sowie mögliche (krankheitsbedingte) Personalausfälle in einem größeren Umfang und länge-

Übersicht: Wesentliche Risiken aus der Corona-Pandemie für die künftige Entwicklung einer Hochschule

Strategische Risiken

- Einschränkungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben beeinträchtigen die mittelfristig geplante Hochschulentwicklung
- Nachhaltiger Wegfall oder erhebliche Verzögerungen von/bei Kooperationen mit der Wirtschaft
- Priorisierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zulasten des bildungspolitischen Stellenwerts von Hochschulen
- Politisch gesetzte Forschungsschwerpunkte passen nicht zum Hochschulprofil

Finanzielle Risiken

- Nachhaltige negative Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte führt künftig zu einer Festschreibung/Reduzierung der Grundfinanzierung und/oder Sondermittel
- Ausfall von Drittmittelgebern, sowohl der öffentlichen Hand als auch der Wirtschaft
- Erhöhte Aufwendungen/Anschaffungen (z. B. IT-Hardware) für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen und die Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs inkl. Verwaltung

Operative Risiken

- Erhöhte und/oder längerfristige Ausfallzeiten von Beschäftigten aufgrund von Erkrankung/Quarantäne oder Betreuung von Angehörigen/Kindern
- Weitere Verknappung von Raumkapazitäten aufgrund der Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Hochschulbetrieb
- Unzureichende Nachfrage/Auslastung von Studienangeboten
- Hohe Abbrecherquote/lange Studienzeiten
- Eingeschränkte/fehlende Möglichkeiten zur Umsetzung von alternativen (digitalen) Lehrangeboten und Homeoffice im Verwaltungsbereich

Compliance Rechtliche Risiken

- Schaffung provisorischer Strukturen und Abläufe zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit wirkt risikoerhöhend bzgl.
  - Rechtsverstößen
  - Vermögensschäden
  - Datenschutz
- Erhöhte IT-Risiken hinsichtlich
  - Unbefugter Zugriffe
  - Informationssicherheit
  - Verfügbarkeit der IT-Systeme
  - Lizenzmanagement IT-Anwendungen

ren Zeitraum bergen operative Risiken, deren Tragweite sicherlich erheblich, derzeit aber noch gar nicht verlässlich und detailliert abgesehen werden kann. Zudem können eine Vielzahl von finanziellen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung und die Auftragsforschung, sowie IT-Risiken von Bedeutung sein. Es zeigt sich, dass durch die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des laufenden Hochschulbetriebs und die Umsetzung neuer Arbeitsformen (z. B. Online-Veranstaltungen, Homeoffice im Verwaltungsbereich in einem deutlich größeren Umfang), erhöhte Anforderungen an die IT-Infrastruktur gestellt werden, vor allem in Bezug auf die IT-Sicherheit und Verfügbarkeit, was mit erhöhten Risiken einhergeht.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Entwicklung einer Hochschule können derzeit noch nicht verlässlich quantifiziert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Vergleich zur Planung grundsätzlich mit geringeren Erträgen in drittfinanzierten Aufgabenbereichen und höheren Aufwendungen zu rechnen ist, die sich auch im Ergebnis einer Hochschule niederschlagen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sind die Entwicklungen aufgrund der Corona-Pandemie in dem Prognose- und Risikobericht einer Hochschule aufzunehmen.

Auf der vorherigen Seite finden Sie eine Übersicht, in der wir eine Auswahl von Risiken aufgenommen haben, die sich wesentlich auf die künftige Entwicklung einer Hochschule auswirken können, und die grundsätzlich für eine Berichterstattung im Lagebericht in Frage kommen.

Ansprechpartner bei PKF Fasselt

WP/StB Urte Lickfett
Partnerin
Tel.: +49 203 30001 263
urte.lickfett@pkf-fasselt.de

WP/StB Axel Pohl
Senior Manager
Tel.: +49 203 30001 166
axel.pohl@pkf-fasselt.de

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter **www.pkf-fasselt.de**

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.
*PKF Fasselt ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.

Bildnachweis: Titel © AntonioGuillem/ iStock · **Stand: 01.10.2020**